

Stockelsdorf, den 02.01.2018

## Betriebsordnung

**Johannes Wentorp GmbH – Recyclinghof**  
**Wilhelm-Maybach-Str 2,**  
**23617 Stockelsdorf**

### Vorbemerkung

Grundlagen für den Betrieb des Recyclinghofes ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Nachweisverordnung (NachwV), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### §1 Geltungsbereich

1. Die Betriebsordnung gilt auf dem Gelände der Johannes Wentorp GmbH in der Wilhelm-Maybach-Str. 2 in 23617 Stockelsdorf. Jeder Benutzer und Mitarbeiter ist angewiesen und verpflichtet die gültigen Hinweise, Beschilderungen und Betriebsanweisungen zu beachten.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, mit dem Betreten oder Befahren des Geländes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Die Betriebsanweisung hängt von außen sichtbar an der Waage aus. Weitere Ausführungen sind im Aufenthaltsraum sowie in der Werkstatt ausgehängt. Weiterhin steht die Betriebsordnung auf der Homepage zur Verfügung.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung werden definiert als Personen oder Unternehmen, in dessen Auftrag angeliefert wird, als Personen oder Unternehmen, die selbst die Anlieferung durchführen sowie Besucher.

### §2 Entsorgungsleistung

1. Auf dem Recyclinghof können nur Abfälle zu Verwertung bzw. zur Zwischenlagerung angenommen werden.
2. Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof ist auf die im Anhang 1 beigefügte Annahmeliste beschränkt. Außerdem sind hierbei die geltenden Andienungspflichten der jeweiligen Kreise zu beachten.
3. Für die angelieferten Abfälle sind die behördlichen Genehmigungen zu beachten. Insbesondere sind gewerbliche Abfallerzeuger und Beförderer an die NachwV gebunden. Diese verpflichtet sie bei Anlieferungen gefährlicher Abfälle von mehr als 2 Tonnen pro Jahr einen Entsorgungsnachweis zu besitzen. Dies betrifft die Anlieferung von kohlentee- und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie imprägniertes A4 Holz. Die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten können (Mineralwolle) müssen im Einzelfall geprüft werden, da die Annahme von den jeweiligen Kreissatzungen geregelt werden. Privatanlieferungen von gefährlichen Abfällen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hierbei wird an den öffentlich-rechtlichen Entsorger verwiesen.

### §3 Vergütung

1. Die Anlieferung der Abfälle ist kostenpflichtig. Bemessungsgrundlage ist Stückzahl, Volumen oder Gewicht. Aufgrund des Eichgesetzes sind Wiegenungen erst ab einem Gewicht von min. 200 kg möglich. Die Abrechnung erfolgt daher i.d.R. bis 2,5m<sup>3</sup> nach Volumen.
2. Die angefallene Menge Abfall ist sofort in bar zu bezahlen. Benutzer mit Kundenkonto ist die Anlieferung per Lieferschein mit anschließender Rechnungsstellung gestattet. Zahlungsbedingung ist hierbei sofort nach Rechnungserhalt spätestens jedoch 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

### §4 Weisungsberechtigung

1. Das Personal der Johannes Wentorp GmbH ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung

notwendige Weisungen den Benutzern zu erteilen. Benutzer der Anlage haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

## §5 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten nicht die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur durch Zufahrt 2 auf das Gelände und direkt auf die Waage fahren. Dort erfolgt die weitere Einweisung in die jeweiligen Kippstellen. Radlader, Bagger und sonstige Fahrzeuge der Johannes Wentorp GmbH haben immer Vorrang. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle und anschließender Kippstelleneinweisung gestattet. Hierzu meldet sich jeder Benutzer wie unter Punkt 1 beschrieben an der Waage an. Das Betreten des Bürogebäudes und der Werkstatt des Recyclinghofs ist nur mit entsprechender Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.
3. Benutzer des Recyclinghofs haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfallarten sind nach den Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen bzw. durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung durchgeführt werden. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbstständig in die dafür vorgesehenen Boxen oder Container abzuladen. Unsachgemäßes Abladen, Täuschungsversuche oder Abladen von Abfällen, die nicht im Annahmekatalog aufgeführt sind werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für zusätzlich entstandener Aufwand für beispielsweise umverpacken oder umladen von Abfällen.
5. Rauchen oder der Umgang mit offenem Feuer auf dem Recyclinghof ist strikt verboten. Rauchen ist im Aufenthaltsraum und im Bereich zur Straße vor der Waage gestattet.
6. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus dem angelieferten Abfall ist grundsätzlich nicht gestattet. In Einzelfällen kann die Mitnahme mit der Betriebsleitung besprochen und gestattet werden.
7. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Betriebsgelände warten.
8. Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

## §6 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen beziehen sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Benutzer des Recyclinghofs hat auf Verlangen das Anlieferungsfahrzeug, Anhänger, Behälter oder Verpackungen zu öffnen. Nicht zugelassene Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen, werden zurückgewiesen und die zuständige Behörde vom Vorgang in Kenntnis zu gesetzt. Es bleibt der Johannes Wentorp GmbH vorbehalten nicht zugelassene Abfälle sicherzustellen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, besonders die Art und Herkunft der Abfälle.
3. Besteht der Verdacht, dass andere Inhaltsstoffe als vom Anlieferer angegeben im Abfall enthalten sind, ist die Johannes Wentorp GmbH berechtigt eine Beprobung und eine anschließende Untersuchung durch ein anerkanntes Analyselabor durchzuführen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.

## §7 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzung auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen:
  - Schadstoffe, wie Öle, Lacke & Farben, Flüssigkeiten im Allgemeinen, Neonröhren und Batterien
  - Elektroschrott
  - Munition und Sprengkörper
  - Geschlossene Hohlkörper
  - Radioaktive Abfälle
  - Medizinische Abfälle
  - Tierkörper & Schlachtabfälle
  - Abfälle aus Brandschaden
  - Restabfälle (Hausmüll zur Beseitigung)

## §8 Haftung

1. Die Johannes Wentorp GmbH haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer. Es gilt vorrangig die gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Für entstandene Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Beförderer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
3. Die Johannes Wentorp GmbH haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
4. Die Johannes Wentorp GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
5. Die Johannes Wentorp GmbH haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung und bei Abladevorgängen entstehen.
6. Das Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes erfolgt auf eigenen Gefahr.

## §9 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die Johannes Wentorp GmbH im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofs ausschließen. Kosten, die aus der Zuwiderhandlung entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## §10 Schlussbestimmungen

1. Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## §11 Inkrafttreten

1. Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 02.01.2018 in Kraft.

Stockelsdorf, den 02.01.2018



Die Geschäftsführung

(Peter Reimer)

## Anhang 1 – Annahmekatalog Recyclinghof J. Wentorp GmbH

AVV	Bezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150104	Verpackungen aus Metall
160103	Altreifen
170101	Beton
170107	Gem. Bauschutt
170201	Holz
170202	Glas
170204*	Glas, Kunststoff und Holz mit gef. Stoffen
170302	Bitumengemische (teerfrei)
170303*	Kohlenteer & teerhaltige Produkte (Dachpappe)
170402	Aluminium
170407	Gemischte Metalle
170504	Boden und Steine
170603*	Anderes Dämmmaterial mit gef. Stoffen
170605*	Asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis
170904	Gem. Bau- und Abbruchabfälle
200139	Kunststoff
200201	Biologisch abbaubare
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

AVV-Schlüsselnummern die mit einem Stern gekennzeichnet sind gelten als gefährliche Abfälle bei denen die unter §2 Abs.3 erwähnte 2,0 Tonnengrenze pro Jahr gilt. Asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterialien sind im Einzelfall abhängig der Herkunft von der Annahme ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle von Privatanlieferern sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen und müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zugeführt werden.